

Zuteilung und Wechsel der Profile G und E in der Grundbildung Polymechaniker/in EFZ

Für den Kanton Zug gelten die folgenden Richtlinien. Basis ist das Dokument "Vierjährige technische MEM-Grundbildungen, Empfehlungen zur Umsetzung in den Berufsfachschulen" (Version 1.0 vom 1. Januar 2009).

Die Zuteilung des Profils G oder E und der Profilwechsel im Beruf Polymechaniker/in EFZ erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung durch den Lehrbetrieb und die Berufsfachschule.

1 Zuteilung des Profils

Die Zuteilung des Profils erfolgt **vor Beginn des ersten Semesters**.

Der Lehrbetrieb entscheidet bei Vertragsabschluss oder spätestens bis zum Beginn der beruflichen Grundbildung, in welchem Profil die Ausbildung an der Berufsfachschule begonnen wird.

Folgende grundsätzlichen Aspekte sind zu beachten:

- Zur Festlegung der Zuteilung können die Berufsfachschulen im Einvernehmen mit den Lehrbetrieben Eintrittstests durchführen.
- Lernende mit bestandener BM-Aufnahmeprüfung werden dem Profil E zugeteilt.
- Das zu Beginn der beruflichen Grundbildung festgelegte Profil wird nicht im Lehrvertrag festgehalten.

2 Wechsel des Profils

Der Wechsel des Profils erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung in Absprache zwischen der Berufsfachschule, dem Lehrbetrieb und der lernenden Person, wobei die folgenden Kriterien zu berücksichtigen sind:

2.1 Wechsel von Profil G zu E

Kriterium ist die Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts im vorangehenden Semester. Da der Wechsel zum Profil E in der Regel mit einem speziellen Engagement zur Erreichung des Anschlusses verbunden ist, sind zusätzlich die Qualifikationen im Lehrbetrieb gemäss Bildungsbericht in Betracht zu ziehen.

Von Profil G zu E wechselt somit, wer

1. eine Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts von mindestens 5.0 aufweist und
2. die zusätzliche Belastung auch aus betrieblicher Sicht verkräftet.

Ein Wechsel von Profil G auf E ist nur bis Beginn des 7. Semesters möglich.

Verfahrensablauf:

Es ist ein von den Vertragsparteien unterzeichneter Antrag an die Berufsfachschule einzureichen.

2.2 Wechsel von Profil E zu G

Die Entscheidungsgrundlage bilden die Leistungen der oder des Lernenden im vorangegangenen Semester.

1. Bedingungen für den Verbleib im Profil E:
Die Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts des vorangehenden Semesters beträgt mindestens 4.0.
2. Der Wechsel zu Profil G ist letztmals zu Beginn des 7. Semesters möglich

Verfahrensablauf:

Die Berufsfachschule informiert die Vertragsparteien schriftlich über einen vorzusehenden Wechsel des Profils. Der Entscheid erfolgt in Absprache zwischen der Berufsfachschule und den Vertragsparteien.

3 Berufsmaturitätsschule

Solange eine lernende Person die Berufsmaturitätsschule (BM) besucht, ist sie dem Profil E zugeteilt. Für vorzeitig aus der BM ausscheidende Lernende werden für die Erfahrungsnote nur die aus der Berufskunde vorhandenen Noten gemäss Bildungsplan Kap. 2.4.4 berücksichtigt.

Diese Festlegungen zu den Profilen erfolgte im Einverständnis mit dem Amt für Berufsbildung Zug. Diese Richtlinien treten am 1. August 2009 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Richtlinien.

Zug, im März 2009